

# KREISVERWALTUNG SÜDWESTPFALZ ALS RETTUNGSDIENSTBEHÖRDE



## Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport (RetttDG)



- **Landesgesetz** (Fassung 11.02.2020)
- **Ziele:**
  - Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe
  - bedarfsgerechte und flächendeckende  
Versorgung der Bevölkerung





- **Land:**
  - grundlegende Regelung und Organisation des Rettungsdienstes  
→ Landesrettungsdienstplan
- Luftrettung
- Bildung von acht Rettungsdienstbereichen  
→ Rettungsdienstbehörden





- **Landkreise und kreisfreie Städte:**

- Pflichtaufgabe
- Errichtung von Leitstellen und Rettungswachen
- anteilige Finanzierung des Rettungsdienstes im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl



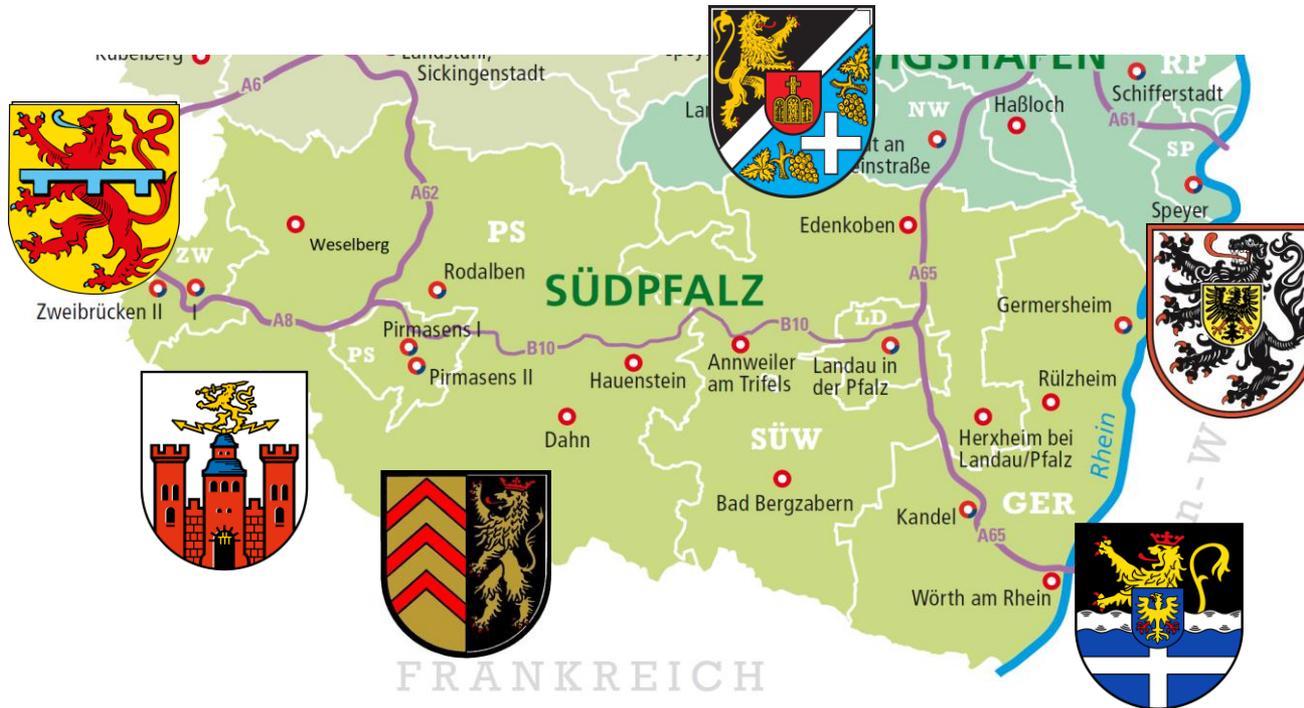


- **Rettungsdienstbehörde** (Auftragsangelegenheit)
  - Aufgaben (Auszug):
    - Festlegung der notwendigen Versorgungsstruktur
    - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
    - Betrieb der Leitstelle, Beaufsichtigung des RettD
  - Verfahren:
    - Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen erfolgen stets im Einvernehmen mit betroffenen Kommunen
  - Kosten:
    - anteilige Aufteilung im Verhältnis der für den Finanzausgleich maßgebenden Einwohnerzahl



- **Verwaltungsvorschrift  
über die Förderung Neuerrichtung von Rettungswachen**
  - Entwurfsfassung 08-2022
  - Land kann Neuerrichtungen von Rettungswachen fördern, wenn diese erforderlich sind, um Hilfeleistungsfristen zu gewährleisten
  - gefördert wird der zuwendungsfähige kommunale Anteil am Bau (75 %)
  - vom jeweils zuwendungsfähigen Anteil kann das Land eine Anteilsförderung in Höhe von 25. v. H. fördern

# KREISVERWALTUNG SÜDWESTPFALZ ALS RETTUNGSDIENSTBEHÖRDE



**Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den  
Notfall- und Krankentransport (RetttDG)**